

# Das Recht der Paarbeziehung

Lebensgemeinschaften in staatlich-rechtlicher Perspektive – unter Berücksichtigung des Verhältnisses von staatlicher und kirchlicher Ehekonzeption

*Judith Hahn*

## 1. Paarbeziehungen in staatlich-rechtlicher Perspektive

Eine einheitliche staatliche Perspektive auf die Beziehungsformen der Bürgerinnen und Bürger gibt es nicht. Die Rechtskulturen haben unterschiedliche Antworten hervorgebracht, in denen sich der Staat zu den Partnerschaften und Paarbeziehungen, in denen seine Bürgerinnen und Bürger leben, rechtlich verhält. Ein Überblick über die rechtlich-institutionellen Angebote in den nationalen Rechtsordnungen scheidet vorliegend aus Platzgründen aus. Doch einige grundsätzliche Positionen lassen sich benennen, Konstitutiva staatlichen Ehe- und Partnerschaftsrechts, die die Eigenart nationaler ehe- und partnerschaftsrechtlicher Konzeptionen bedingen: In fast allen Rechtsordnungen steht im Zentrum der staatlich-rechtlichen Paarkonzeption die Ehe – teils als einziges staatliches Angebot rechtlicher Institutionalisierung von Partnerschaft, teils als eines neben anderen. Ob ausschließlich die Ehe oder auch andere Rechtsformen für Paarbeziehungen in einer Rechtsordnung ihren Platz haben, hängt regelmäßig davon ab, wie bei der Bereitstellung rechtlicher Strukturen für Partnerschaften die Frage der Geschlechtlichkeit der Partnerinnen und Partner berücksichtigt wird. Rechtsordnungen, die die Ehe als Verbindung von Frau und Mann bewerten, eröffnen gleich-

geschlechtlichen Partnern zumeist keinen Zugang zu ihr. In den buchreligiös-rechtlichen Traditionen von Judentum, Christentum und Islam wird diese heterosexuelle Struktur der Ehe theologisch begründet, insoweit die Bipolarität menschlicher Geschlechtlichkeit auf göttlichen Schöpfungsakt zurückgeführt und die Ehe als institutionalisierte Form, in der Frau und Mann miteinander verbunden werden, als rechtliche Konkretisierung des göttlichen Schöpfungsplans gedeutet wird. Heterosexueller Ehestrukturierung eignet jedoch auch eine säkulare Begründungsperspektive, insoweit nicht wenige nichtreligiöse Ehetheoretikerinnen und -theoretiker die Ehe als Lebensform sehen, die aufgrund ihres heterosexuellen Zuschnitts in besonderer Weise als Empfängnis- und Lebensraum von Kindern dient – und daher besonderen staatlichen Schutzes bedürfe. Dagegen erheben sich Stimmen, die darauf hinweisen, dass auch homosexuelle Beziehungen einen Lebensraum für Kinder bieten. V. a. in den westlichen Gesellschaften, in denen plurale Lebensentwürfe neben traditionelle Familienkonzeptionen treten, überzeugt eine staatliche Beschränkung auf den rechtlichen Schutz und die Förderung traditioneller Ehe- und Familienstrukturen daher zunehmend weniger.<sup>1</sup>

Die Konzepte zur rechtlichen Ordnung homosexueller Verbindungen in den nationalen Rechtskulturen sind dabei keineswegs einheitlich. Während einige westliche Staaten sich gegenüber der Frage der Geschlechtszugehörigkeit in Bezug auf die staatliche Ehekonzeption neutralisiert haben und gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe ermöglichen, kennen andere keinen rechtlich-institutionalisierten Rahmen für homosexuelle Lebensgemeinschaften. In Argentinien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Island, Kanada, einigen mexikanischen Bundesstaaten, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Südafrika, Uruguay, dem Vereinigten Königreich

und einigen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten wurde das staatliche Ehekonzept für homosexuelle Paare geöffnet; hingegen steht z. B. in Italien und Griechenland keine rechtlich-institutionalisierte Form für homosexuelle Lebensgemeinschaften zur Verfügung. Einen Mittelweg pflegen u. a. mit Deutschland, Österreich und der Schweiz einige Staaten Mitteleuropas. Während sie die Ehe als Verbindung von Frau und Mann für heterosexuelle Paare reserviert sehen wollen, stellen sie zugleich unter Berufung auf den Gleichheitssatz äquivalente Konzepte rechtlicher Institutionalisierung homosexueller Verbindungen zur Verfügung. Deutschland ist mit der dualen Konzeption von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft diesen Weg gegangen.

In den diesbezüglichen rechtspolitischen Debatten ist Bewegung. Die staatlich-rechtlichen Positionierungen zu Ehe und Partnerschaft sind keineswegs abgeschlossen, es lassen sich weltweit rechtliche Such- und Orientierungsbewegungen beobachten. Es geht um Weichenstellungen mit Wertcharakter. Welches sind die Orte von Familie, an denen Kinder ihren Platz haben? Welchen Wert haben Ehe und Partnerschaft in den modernen, säkularen Gesellschaften? Wie begründet man eine Institution wie die Ehe in säkularer Logik, in deren Begründungstradition vielfach religiöse Positionen dominant waren? Und wie gelingt ein rechtspolitischer Diskurs mit Vertreterinnen und Vertretern theologischer Rechtstraditionen in Fragen von Ehe und Familie? Hier ist v. a. zu berücksichtigen, dass die islamisch geprägten Staaten zumeist an traditionellen Ehekonzeptionen festhalten und homosexuellen Partnerschaften restriktiv gegenüberstehen. Auch jenseits der Debatten um den staatlichen Rahmen für hetero- und homosexuelle Partnerschaften richten sich Anfragen an die staatlichen Gesetzgeber, denen sie sich stellen müssen. Denn bisher kennt das staatliche Recht v. a. institutionalisierte Formen für Partnerschaften,

die sexueller Natur sind und aus denen oder um die herum Familienstrukturen entstehen können. In Gesellschaften jedoch, die zunehmend den Wert von Partnerschaften nicht allein in der Zeugung und Erziehung von Nachkommen sehen, wird diese Perspektive begründungspflichtig.<sup>2</sup> Was gilt dem Staat als schutzwürdig? Nur die häusliche Gemeinschaft, in der Kinder leben? Dann gälte es, die rechtlich-institutionalisierten Formen des partnerschaftlichen Miteinanders stärker von diesem Moment her zu bestimmen. Oder ist es die Beziehung, in der Menschen sich umeinander sorgen und sich einander lebenslang verpflichtet fühlen, die der Staat in besonderer Weise zu stabilisieren und zu schützen sucht? Dann leuchtet nicht ein, warum bisher fast ausschließlich Partnerschaften in den Blick genommen werden, die über eine sexuelle Komponente verfügen.<sup>3</sup> Hier besteht rechtspolitischer Klärungsbedarf.

## 2. Ehe und Lebenspartnerschaft in der deutschen Rechtsordnung

Gemäß grundgesetzlicher Gewährleistung unterstehen Ehe und Familie in der deutschen Rechtsordnung als „Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft“ (BVerfGE 6, 55 [71]) einem besonderen staatlichen Schutz (vgl. Art 6 Abs. 1 GG). Diese Garantie wird schrankenlos ausgesprochen. Sie beinhaltet eine institutionelle Gewährleistung von Ehe und Familie sowie die Zusage staatlicher Förderung und sichert beide Institute abwehrrechtlich gegenüber staatlichem Eingriff. Indem die Mütter und Väter des Grundgesetzes mit der wertentscheidenden Grundrechtsnorm Ehe und Familie in den Blick nahmen, wiesen sie sowohl die rechtlich institutionalisierte Bindung von Frau und Mann – ob mit oder ohne Kinder – wie auch die ehelichen wie nichtehelichen Lebenskonzepte, in denen Kinder integriert sind, als

in besonderem Maße schutzwürdig aus. Die Familie als Eltern-Kind-Beziehung ist damit besonderem staatlichen Schutz unterstellt. In Bezug auf die Paarbeziehungen formulierten die Grundgesetzmütter und -väter allein eine institutionelle Garantie zugunsten der Ehe und hoben diese so gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften ab – und zwar sowohl gegenüber nichtehelichen Verbindungen von Frau und Mann als auch gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Hieraus resultiert in rechtlicher Hinsicht eine Ungleichstellung anderer Lebenskonzepte im Vergleich zur Ehe. Gleichgeschlechtlichen Paaren ist nach deutschem Recht das Eingehen einer Ehe nicht möglich. Einen analogen rechtlich-institutionellen Rahmen bietet ihnen das deutsche Recht seit 2001 mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Diese kann sich zwar nicht auf die institutionelle Garantie des Art. 6 Abs. 1 GG berufen. Jedoch hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der vergangenen Zeit die hieraus in den diversen Rechtsgebieten resultierende rechtliche Ungleichbehandlung sukzessive abgeschmolzen.<sup>4</sup> Auch aus europarechtlicher Perspektive werden zunehmend Anfragen gegenüber der Ungleichbehandlung hetero- wie homosexueller Paare laut.<sup>5</sup> Eine Angleichung der Rechte heterosexueller, in einer Ehe lebender Paare und homosexueller Partner in eingetragener Lebensgemeinschaft ist also in der kommenden Zeit in Deutschland zu erwarten.

Das staatliche Eherecht ist in das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingebettet (vgl. §§ 1297–1588 BGB). Es enthält einzelne rechtliche Aussagen zum Verlöbnis (vgl. §§ 1297–1302), zum Eingehen der Ehe (vgl. §§ 1303–1312) sowie zu ihrer Aufhebung (vgl. §§ 1313–1318), zur Wiederverheiratung nach Todeserklärung (vgl. §§ 1319–1320), zu den Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (vgl. §§ 1353–1362), zum ehelichen Güterrecht (vgl. §§ 1363–1563), zur

Ehescheidung (vgl. §§ 1564–1587) sowie eine Norm zu den kirchlichen Verpflichtungen (vgl. § 1588), in der das Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Eherecht thematisiert wird. Das Lebenspartnerschaftsrecht findet sich v. a. im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG). Es behandelt die Begründung einer Lebenspartnerschaft (vgl. § 1), deren Wirkungen (vgl. §§ 2–11) sowie Regelungen zu Trennung (vgl. §§ 12–14) und Aufhebung der Lebenspartnerschaft (vgl. §§ 15–20), u. a. in versorgungsrechtlicher Hinsicht. Daneben finden beide Institute Widerhall in den Rechtsmaterien des Namensrechts, Kindschaftsrechts, Steuerrechts, Erbrechts, Unterhaltsrechts, Staatsangehörigkeitsrechts und Aufenthaltsrechts.

### 3. Staatliche und kirchliche Ehekonzeption

Die Ehe ist eine rechtlich geordnete Lebensgemeinschaft von Frau und Mann (vgl. § 1353 BGB;<sup>6</sup> cc. 1055 § 1, 1057 § 2, 1096 § 1 CIC/1983). Sie kommt durch den Konsens der Partner zustande (vgl. § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB; cc. 1057, 1095–1107 CIC/1983). Sie wird auf Lebenszeit geschlossen (vgl. § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB; cc. 1055 § 1, 1056, 1134, 1141 CIC/1983). Es herrscht der Grundsatz der Einpaarigkeit: Die Eheschließenden müssen zum Zeitpunkt der Eheschließung unverheiratet (vgl. § 1306 BGB; c. 1085 § 1 CIC/1983) – und nach bürgerlichem Recht auch unverpartnert – sein. In diesen Fragen herrscht Einigkeit in der staatlichen wie kirchlichen Eheauffassung.

Während im staatlichen Recht das Fehlen der Ehefähigkeit oder das Vorliegen eines Eheverbots eine Eheaufhebung *ex nunc* – mit Wirkung ab Rechtskraft des Urteils – rechtfertigt (vgl. §§ 1313, 1314 BGB), kennt die Kirche im Fall von Nichtigkeitsgründen, gültigkeitserheblichen Willensmängeln oder einem Mangel in der Eheschließungsform

die *ex tunc*-Nichtigkeitsklärung der Ehe, der zufolge die Ehe von ihrem Anfang an keinen Bestand hatte. Hier entfernte sich das staatliche Recht vom kirchlichen. Denn bis 1998 enthielt ersteres ebenso die Ehe in ihrem Zustandekommen behindernde Nichtigkeitsgründe (vgl. §§ 16–22 Ehegesetz). Doch verzichtet der deutsche Gesetzgeber bei der Rückführung der Ehematerie in das Bürgerliche Gesetzbuch 1998 auf diesen Nichtigkeitsbegriff, der ein Nichtzustandekommen der Ehe und damit ihre Ungültigkeit von Anbeginn an besagte, da er diesen als Aussage über die konkrete und gelebte Beziehungsrealität eines Paares als irreführend erachtete. Dass es Menschen vor Denkschwierigkeiten stellt, eine als Ehe erlebte Beziehungsrealität in ihrer rechtlichen Erscheinungsform als nichtig zu qualifizieren, ist auch eine Erfahrung, über die die kirchlichen Ehegerichte Auskunft geben können. Der kirchliche Gesetzgeber beruft sich dennoch auf den Nichtigkeitsbegriff, da er ihn als rechtliche Konsequenz gültigkeitserheblicher Mängel beim Zustandekommen der Ehe bewertet.

Das Lebenszeitprinzip wird im staatlichen wie im kirchlichen Recht bejaht. Während die Kirche in Bezug auf die Ehe grundsätzlich am Unauflöslichkeitsgrundsatz festhält (vgl. cc. 1056, 1141 CIC/1983), beinhaltet das staatliche Recht die Scheidungsoption, bei der der richterliche Spruch auf Antrag die Ehe auflöst (vgl. § 1564 BGB). Hier ist zu differenzieren: Im kirchlichen und im staatlichen Recht ist der Unauflöslichkeitsgrundsatz im Hinblick auf die innere Unauflöslichkeit der Ehe durchgängig verwirklicht, insoweit den Partnern selber eine Auflösung ihrer institutionellen Verbindung zu Lebzeiten nicht möglich ist. Die äußere Unauflöslichkeit – die Immunität der Ehe gegenüber dem eheauflösenden Eingriff einer äußeren Gewalt – ist im staatlichen Recht nicht gegeben, insoweit gerichtliches Handeln eine Scheidung zu bewirken vermag. Der

kirchlichen Rechtsordnung ist sie hingegen grundsätzlich eigen, wenngleich durch einige Auflösungsoptionen durchbrochen. So kennt das Recht der Kirche die Auflösung einer gültigen, jedoch nicht vollzogenen Ehe durch päpstlichen Gnadenakt (vgl. cc. 1142, 1697–1706 CIC/1983). Ebenso das so genannte Paulinische Privileg – die automatische Lösung einer zwischen zwei Ungetauften geschlossenen Ehe, wenn einer der Partner die Taufe empfängt, der andere sich trennt und der Getaufte eine neue Ehe eingeht (vgl. cc. 1143–1147 CIC/1983). Diese den Glauben begünstigende Praxis wurde in der kirchlichen Rechtsgeschichte sukzessive erweitert. Inzwischen wendet die Kirche auf der Grundlage der Annahme, der Papst habe die Vollmacht, alle nicht-sakramentalen Ehen zugunsten des Glaubens aufzulösen, eine päpstliche Gnadenpraxis an, unter bestimmten Bedingungen eine Auflösung nichtsakramentaler Ehen zu gewähren, wenn die so ermöglichte weitere Eheschließung einen positiven Effekt auf den Glauben zu haben verspricht.<sup>7</sup> Als absolut unauflöslich erweist sich nach kirchlichem Rechtsverständnis somit nur die gültige und vollzogene Ehe zwischen Getauften (vgl. c. 1141 CIC/1983). Diese kann keine menschliche Macht lösen, und sie endet nach kirchlichem Verständnis erst mit dem Tod eines der Partner. Ihre besondere Festigkeit verdankt sie einem Zusammenspiel aus ihrem sakramentalen Charakter (vgl. cc. 1055 §§ 1–2, 1056 CIC/1983) und ihrem Vollzug. Als Abbild der Relation Christi zu seiner Kirche ist die Ehe zwischen Getauften Sakrament. Wenngleich sich der christologische Ursprung der Ehe als Sakrament auf keinen biblischen Einsetzungsbericht zurückführen lässt, etablierte sich bis zum II. Laterankonzil im Jahr 1139 die Überzeugung von der Sakramentalität der Ehe zwischen Getauften im kirchlichen Selbstverständnis. Als Heilszeichen, das den Partnern eine Teilhabe an der göttlichen Wirklichkeit unver-

brüchlich zusagt, ist der Ehe zwischen Getauften damit der Unauflöslichkeitsgedanke theologisch eingeschrieben. Dass überdies dem Vollzug in der kirchenrechtlichen Unauflöslichkeitsfrage eine zentrale Rolle zukommt, ist Produkt eines historischen Kompromisses, der auf Alexander III. im Jahr 1179 zurückgeht. Im Streit in der Frage, wodurch eine Ehe begründet werde – durch Konsens, wie es die römische Rechtstradition vertrat, oder durch den Beischlaf, wie es germanischem Selbstverständnis entsprach – entschied sich der Papst für eine die Positionen verbindende Auffassung. Die Ehe kommt als gültige zustande durch den Akt des Konsenses; das Moment der Unauflöslichkeit wächst ihr jedoch erst dadurch zu, dass die Eheleute „ein Fleisch werden“ (Mt 19,5; Mk 10,8). Diese Verhältnisbestimmung prägt das kirchliche Selbstverständnis im Hinblick auf das Zustandekommen einer Ehe und die Qualität der Festigkeit des Ehebandes bis heute. In diesem Sinne ist das Unauflöslichkeitsparadigma, unter dem die Ehe nach kirchlichem Verständnis steht, theologisch begründet. Ein vergleichbares Begründungsmoment ist weltlich-säkularem Rechtsdenken fremd. Da dieses begründungsstrukturell nicht weitergehen kann, als den Gedanken der gesellschaftlichen Nützlichkeit der Ehe als Institution herauszuarbeiten, ist ein absoluter Unauflöslichkeitsbegriff der säkularen Begründungslogik nicht inhärent. Dem Nutzegedanken in einer säkularen und pluralen Rechtsordnung trägt der staatliche Gesetzgeber mit Blick auf die Ehe vielmehr in der Spannung von Lebenszeitprinzip und Scheidungsoption Rechnung.

#### 4. Das Verhältnis der beiden Rechtskreise zueinander

Dass sich die staatliche und kirchliche Ehekonzeption in vielen Fragen als nicht unähnlich präsentieren, hat u. a. historische Gründe. Denn während sich das Eherecht der Kir-

che als Rechtsmaterie mit historisch weit zurückreichender Wurzel erweist, ist das deutsche staatliche Eherecht eine verhältnismäßig junge Materie, die ihre Regelungsgehalte in manchen Fragen aus der Wurzel des kirchlichen Rechts bezieht.<sup>8</sup> Denn es gelang den erstarkenden Nationalstaaten im Zeitalter der Staatenbildung erst nach und nach, die Zuständigkeit für die Ehe aus dem kirchlichen Kontext herauszulösen und staatlich zu beanspruchen. Historische Momente wie das Kölner Ereignis und der Kulturkampf stehen in der deutschen Geschichte für einen Kompetenzkonflikt zwischen Staat und Kirche, den der Staat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts für sich entscheiden konnte.

Die heutige duale Konstruktion von bürgerlicher Ehe und kirchlicher Eheschließung gründet in dieser Entwicklung. Die bürgerliche Ehe mit Rechtsfolgen im staatlichen Rechtsraum ist Angelegenheit des Staates, die kirchliche Ehe ist Kirchenrechtsmaterie und entfaltet in Deutschland über den kirchlichen Rechtsraum hinaus keine Wirkung. Die diesbezüglich notwendige Grenzziehung und Verhältnisbestimmung erfolgte in staatlich-kirchlichen Differenzierungsprozessen; von ihnen kündigt bis heute § 1588 BGB: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.“ Dieser so genannte „Kaiserparagraph“ hält deklaratorisch fest, dass der staatliche Gesetzgeber für die kirchenrechtlichen Folgen einer Eheschließung nicht zuständig zeichnet.

Verbunden mit der dualen Konzeption der bürgerlichen und religiösen Ehe ist ein weiteres Produkt des Kulturkampfes: die 1875 eingeführte obligatorische zivile Eheschließung. Als verheiratet gilt in der deutschen weltlichen Rechtssphäre nur, wer vor der staatlichen Behörde die Ehe schließt. Im geltenden Recht ist die Form vorgesehen, vor einer Standesbeamten bzw. einem -beamten zu erklären, die Ehe eingehen zu wollen (vgl. § 1310 BGB). Ganz allgemein

gilt: Ist die Zivileheschließung staatlich-rechtlich verpflichtend vorgesehen, hat dies zur Folge, dass andere Formen der Eheschließung – wie die religiösen – keine Rechtswirkung in der weltlichen Rechtssphäre entfalten. Hier tritt der Staat in Bezug auf die eherechtliche Materie in Distanz zum religiösen Jurisdiktionsanspruch. Ein weltweiter Vergleich offenbart jedoch auch alternative Kompetenzkonstruktionen zur Organisation der zivilen Ehe. Mit der fakultativen Zivilehe steht in einigen Rechtsordnungen den Brautleuten die Wahl offen, ob sie in einer staatlich-amtlichen oder religiösen Form die Ehe schließen wollen. Die religiöse Form wird in diesem Fall staatlich anerkannt und entfaltet Rechtswirkungen in der weltlich-rechtlichen Sphäre. Italien bietet mit der Konkordatsese in Bezug auf die katholisch-kanonische Eheschließung eine solche Option an. In anderen Rechtsordnungen besteht diese Wahlmöglichkeit dahingehend nicht, dass ausschließlich eine religiöse Form zur Verfügung steht. Der Staat Israel wie einige islamische Staaten können hier als Beispiele für staatliche Rechtsordnungen dienen, die sich in Bezug auf das Eheschließungsrecht auf die religiöse Ordnung stützen. Eine Eheschließung in Israel ist nur in religiöser Form möglich; staatlich anerkannt werden jedoch auch im Ausland in säkularer Form eingegangene Ehen und Lebenspartnerschaften.

Das deutsche System der obligatorischen Zivileheschließung kannte bis zum Jahr 2008 mit dem Verbot der religiösen Vorabtrauung noch ein Spezifikum mit Wurzeln im Kulturkampf. So war vorgeschrieben, dass der religiösen Eheschließung immer der Zivileheschluss vorauszugehen hatte. Eine rein religiöse Eheschließung war somit in Deutschland ausgeschlossen. Eine mit Blick auf religiöse Freiheit und Selbstbestimmung nicht unproblematische Anordnung, die Kritik auf sich zog. Mit dem Wegfall der §§ 67 und 67a des Personenstandsgesetzes, die das Verbot

der religiösen Voraustrauung enthielten, ließ der Staat zu Beginn des Jahres 2009 von dem Erfordernis einer zivilen Voraustrauung ab. Dies ermöglicht nun staatlich-rechtlich zugleich eine rein religiöse Eheschließung, der die zivile Trauung weder vorangeht noch folgt. Der rein kirchlichen Ehe kommen jedoch – wie beschrieben – in der staatlichen Rechtssphäre keine Wirkungen zu. Wer auf die staatlich-rechtlich mit der Ehe verbundenen Wirkungen der bürgerlichen Ehe nicht verzichten will, bleibt daher auf die zivile Eheschließung verwiesen. Die Kirchen in Deutschland sind darum zurückhaltend, von dem durch den Wegfall der personenstandsrechtlichen Normen ermöglichten Freiraum Gebrauch zu machen. Die evangelischen Kirchen schließen das für sich weitgehend aus. In der katholischen Kirche wird eine solche Praxis nur in engem Rahmen ermöglicht. Für die Eheschließung in rein kirchlicher Form bedarf es eines bischöflichen *nihil obstat*. Denn es „ist der Kirche daran gelegen, dass auch eine zivilrechtliche Ehe geschlossen wird, damit den Gläubigen deren Rechtswirkungen gewährleistet werden und sie auf diese Weise besser im Stande sind, die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind“<sup>9</sup>. Das *nihil obstat* wird daher nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt und setzt voraus, dass die Brautleute über die fehlenden Rechtsfolgen der Eheschließung im bürgerlichen Rechtsraum aufgeklärt wurden. In Bezug auf die Rechtsfolgenebene beschäftigte die Bischöfe nicht nur das Problem, den kirchlich heiratenden Paaren die durch zivilen Eheschluss gesicherten Rechte, sondern auch die Pflichten zukommen zu lassen – und das v. a. mit Blick auf die ohne zivile Eheschließung bestehende unterhaltsrechtliche Leerstelle. Die unterhaltsrechtlichen Pflichten, die die bürgerlichen Eheleute binden, sind dem kirchlichen Eherecht nämlich nicht inhärent. Diesem ist zwar der Gedanke der

Fürsorge- und Versorgungspflichten gegenüber ehemaligen Lebenspartnern und gemeinsamen Kindern keineswegs fremd (vgl. cc. 1148 § 3, 1154, 1689 CIC/1983), ein klar konturiertes Unterhaltsrecht enthält das kirchliche Recht jedoch nicht. Überdies ist die Durchsetzbarkeit eines kirchenrechtlich garantierten Anspruchs im weltlichen Rechtsraum nicht gewährleistet. In diesem Sinne würdigen die deutschen Bischöfe den Dienst, den das staatlich-eheliche Unterhaltsrecht erbringt und wollen seine Wirkungen grundsätzlich auch den katholischen Eheleuten zuwachsen lassen.<sup>10</sup> Dieses Beispiel belegt, dass sich die duale Ehekonzeption und -organisation von Staat und Kirche aus heutiger Perspektive weniger als konfligierende und konkurrierende Materien, sondern als divergente, jedoch sich ergänzende Konzepte erweisen, die rechtliche wie soziale Leistungen für die je andere Rechtskultur erbringen.

#### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Zu dieser Entwicklung vgl. auch den Beitrag von K. Hilpert, *Ehe für alle?* in diesem Band.
- <sup>2</sup> Vgl. R. Stith, *On the Legal Validation of Sexual Relationship*, in: S. FitzGibbon/L.D. Wardle/A.S. Loveless (Hrsg.), *The Jurisprudence of Marriage and Other Intimate Relationships*, New York 2010, 143–163.
- <sup>3</sup> Vgl. O. Doyle, *Sisterly Love. The Importance of Explicitly Assumed Commitment in the Legal Recognition of Personal Relationships*, in: ebd., 305–325, 322f.
- <sup>4</sup> Vgl. v. a. BVerfGE 124, 199; 126, 400; 131, 239; BVerfG, Az. 2 BvR 909/06, in: NJW 2013, 2257.
- <sup>5</sup> Vgl. u. a. EGMR, Az. 30141/04, in: NJW 2011, 1421.
- <sup>6</sup> Die Ehegatten müssen nach deutschem Recht zumindest zum Zeitpunkt der Eheschließung unterschiedlichen Geschlechts sein (vgl. BVerfG, Az. 1 BvL 10/05, in: NJW 2008, 3117).
- <sup>7</sup> Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre*, Normen für die Durchführung des Verfahrens zur Auflösung des Ehebandes zugunsten des Glaubens vom 30.4.2001, in: DPM 9 (2002), 356–377.
- <sup>8</sup> Vgl. H.-J. Becker, *Spuren des kanonischen Rechts im Bürgerlichen Gesetzbuch*, in: R. Zimmermann (Hrsg.), *Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik*, Heidelberg 1999, 159–169, 167f.

<sup>9</sup> *Die deutschen Bischöfe*, Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung ab 1.1.2009, in: Abl. Limburg 11 (2008) 123.

<sup>10</sup> Im Ausnahmefall der rein kirchlichen Eheschließung ist daher das Versprechen der Brautleute gefordert, „die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder“ zu leisten, auch wenn sie nicht staatlich-ehelichem Unterhaltsrecht unterfallen.